

tet. In dieser Zeit entwickelte sich in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone das Verständnis der Werktätigen für die neue, demokratische Verfassungsordnung.

2.4.2.

Die Länderverfassungen

Auch die Verfassungen der Länder waren — bei gewissen Differenzierungen — ausnahmslos sowohl Resultat als auch Mittel der geschichtlichen Bewegung der Volksmassen für die Gewährleistung der Souveränität des Volkes. Im Prozeß der Erarbeitung der neuen Länderverfassungen überwand die reale kämpferische Demokratie alle formalen und fiktiven Verfassungsverheißungen aus dem Arsenal der deutschen Bourgeoisie.

Vom jeweiligen Landtag wurde beschlossen:
am 20. Dezember 1946 die Verfassung des Landes Thüringen,
am 20. Januar 1947 die Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt,
am 15. Januar 1947 die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
am 6. Februar 1947 die Verfassung der Provinz Mark Brandenburg,
am 28. Februar 1947 die Verfassung des Landes Sachsen.

Alle Länderverfassungen bekannten sich zum Prinzip der Volkssouveränität. Staatsorganisatorisch wurde dieses Prinzip vor allem durch die Beseitigung des alten Staatsapparates und die Konzentration der politischen Macht bei den Landtagen und den anderen Volksvertretungen gesichert. Damit scheiterte das von bürgerlichen Kräften verfochtene Prinzip eines — vom Volke — unabhängigen Berufsbeamtentums und einer vom Volke gelösten Justiz.

Die genannten Verfassungen fixierten und stabilisierten die neuen Machtverhältnisse und förderten die Ansätze einer vom Volkseigentum getragenen Wirtschaftsplanung, die — nach dem Wortlaut der Verfassungen — an den Bedürfnissen des Volkes ihren Maßstab finden sowie auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gerichtet sein sollte.⁵² Die Länderverfassungen stellten die bis dahin progressivsten, ihrem Typ nach neuen Verfassungen in der deutschen Geschichte dar.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß in den Verfassungen der Länder entsprechend dem damaligen Entwicklungsstand noch Rudi-

mente bürgerlicher Staatsauffassungen nachwirkten. Auch die Spezifik der Bündnisbeziehungen in den einzelnen Ländern spiegelte sich in ihnen wider. Einige bürgerlich-demokratischen Vorstellungen verpflichtete Elemente, z. B. in bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Status der Richter und der Staatsangestellten, fanden in Verfassungen Eingang. So blieb beispielsweise in Thüringen die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhalten.

In den Auseinandersetzungen um die Verfassungen hatte zugleich die Blockpolitik aller antifaschistisch-demokratischen Parteien eine Prüfung bestanden, denn die Länderverfassungen wurden von allen Parteien und Massenorganisationen getragen. Dabei vollzog sich ein wesentlicher Reife- und Erkenntnisprozeß bei nicht wenigen Vertretern insbesondere aus der LDPD und der CDU, womit eine Bedingung für die konstruktive und verantwortliche Mitarbeit auch dieser politischen Kräfte des Volkes an der ersten Verfassung der DDR geschaffen war.

2.4.3.

Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949

Am 15. April 1948 nahm der Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrates unter dem Vorsitz Otto Grotewohls seine Arbeit auf. Neben den Vertretern der Blockparteien und demokratischer Massenorganisationen gehörten ihm auch Staats- und Rechtswissenschaftler an.

Das betraf die Professoren Dr. K. Polak, Dr. P. A. Steiniger, Dr. K. Steinhoff (damals Ministerpräsident der Provinz Mark Brandenburg und später erster Innenminister der DDR) und Dr. E. Jacobi (damals Rektor der Universität Leipzig).

Der Deutsche Volksrat war untrennbar mit den politischen Bewegungen des Volkes verbunden (vgl. dazu 2.3.4.). Er entsprach in seiner Tätigkeit der Forderung der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung unter der aktiven Teilnahme des gesamten Volkes

52 Vgl. dazu z. B. „Verfassung des Landes Sachsen“, in: Dokumente zur Staatsordnung der DDR, 1. Bd., Berlin 1959, S. 400 ff.